

## Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule für  
Forstwirtschaft Rottenburg vom 24.04.2020

### Gebührenverzeichnis

#### Studentische und akademische Angelegenheiten

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
<b>1.</b>	<b>Gebühren für Gasthörer*innen</b>	<b>pro Semester</b>	<b>€</b>
1.1.	bis zu 4 SWS		60,-
1.2.	bis zu 8 SWS		120,-
1.3.	über 8 SWS		150,-
1.4.	Zweitausstellung Gasthörerschein		5,00
<b>2.</b>	<b>Gebühr für außercurriculare Angebote</b>	<b>je Kurs</b>	
2.1.	Sprachkurse		Regelung ggf. in gesonderter Satzung
2.2.	EDV-Kurse		Regelung ggf. in gesonderter Satzung
<b>3.</b>	<b>Prüfungs- und Bewerbungsgebühren</b>	<b>je Prüfung</b>	
3.1.	Studierfähigkeitstest im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 58 LHG		15,-
3.2.	Auswahlgespräch im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 58 LHG		15,-

3.3.	Eignungsprüfung für Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung § 58 LHG		120,-
3.4.	Externenprüfung (§ 33 LHG)		150,-
<b>4.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	<b>je Verfahren</b>	
4.1.	Neuausstellung eines Studierendenausweises		10,-
4.2.	Zweitausstellung einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades		30,-
4.3.	Zweitausstellung eines Prüfungszeugnisses und eines Diploma-Supplements		30,-
<b>5.</b>	<b>Säumnisgebühren</b>	<b>je Verfahren</b>	
5.1.	verspätete Rückmeldung		30,-

Zu 1.1.-1.3.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Zulassung als Gasthörer und mit der Ausstellung des Gasthörerausweises fällig. Bei materialaufwendigen Lehrveranstaltungen ist der Materialaufwand zusätzlich zu entrichten. Eine Rückzahlung bzw. anteilige Erstattung der Gebühr bei Nichtteilnahme ist ausgeschlossen.

Zu 1.4

Die Gebühr wird mit der Antragstellung fällig.

Zu 3.1.-3.4.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung/zum Test fällig. Eine Rückzahlung bzw. anteilige Erstattung bei Nichtteilnahme ist ausgeschlossen.

Zu 4.1.-4.3.

Die Gebühr wird mit der Antragstellung fällig.

Zu 5.1

Die Säumnisgebühren werden mit der verspäteten Meldung fällig.

Für alle Gebührentatbestände gilt, dass der Nachweis über die Entrichtung der Gebühr Voraussetzung für die öffentliche Leistung ist.